

Festsetzungen des Bebauungsplanes Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZG, § 4 BauVO)**
 Allgemeines Wohngebiet mit höchstens 2 Wohnungen, dort vorwiegend dem Wohnen
 nicht überbaubare Fläche
 zusammenfassende Grundbesitzfläche
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG, § 4 BauVO)**
 Anzahl der Vollgeschosse
 Grundflächenzahl
 OKF: Charakteristischer Erdgeschoss-Substanz als Höhenmaß
 0,4
 0,5 m
- Bauweise, Baualternativen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG, § 5, § 23 BauVO)**
 offene Bauweise
 auf Einzelhäuser zulässig
 Baugrenzt
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZG)**
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Fußgängerweg
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauZG)**
 Grünflächen
 öffentlich
 nicht öffentlich
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZG)**
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZG)**
 Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsanforderungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZG, § 26, 43 des Grundgesetzes)**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 26, 43 des Grundgesetzes)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Befürwortungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Biotopschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZG)
- Sonstige Planzeichen**
 Grenz des räumlichen Geltungsbereiches
 Mit Geh-, Fahr- und Leihberechtigten zu befahrende Fläche für die Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZG, § 21a des Grundgesetzes)

Textliche Festsetzungen:

- Zahl der Wohnungen: Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 BauZG sind in Einzelhäusern nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- Immissionsbereich: Gemäß DIN 1053 (Ausgabe 1998) ergibt sich für den westlichen Teil des Plangebietes im Abstand von 170 m von der Betriebs- oder Erteilung in den Lärmgrenzbereich. Da der Betrieb zugewandelter Außenräume (Freizeitanlagen für Sport und Freizeit) zusammen mit Außenräumen in Wohnungen müssen einen Schalldruckwert von mindestens 30 dB(A) aufweisen.
 Für den östlichen Teil des Plangebietes mit einem Abstand bis 75 m zum Flurstück 102 der Flur 2, Gemeinde Lathen (Bauweise 70) ergibt sich eine Erteilung in den Lärmgrenzbereich in der DIN 1053 (Ausgabe 1998). Da der BTO zugewandelter Außenräume (Gartenanlagen) mit Außenräumen in Wohnungen müssen einen Schalldruckwert von mindestens 30 dB(A) aufweisen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZG festgesetzten Flächen sind entsprechend den Anforderungen im Grundbuchplan als Gesamtzweck, Grenzengrenzung und Substitutionsfläche zu erfassen.
- Bindungen für die Befugnisse und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern: Die gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauZG festgesetzten Flächen für Bindungen für Befürwortungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Biotopschutz sind gemäß den Bestimmungen im Grundbuchplan zu erfassen und zu erfassen.
- Bebauungsfläche: Die Bauweise für die festgesetzten Flächen ist die Art der Bauweise für die im Grundbuchplan.
- Mit Geh-, Fahr- und Leihberechtigten zu befahrende Flächen: Die zugewanderten Flächen für Geh-, Fahr- und Leihberechtigten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZG mit Geh-, Fahr- und Leihberechtigten zugewandert der Allgemeinheit zu stellen.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Kathener Kämpfe“ tritt in Kraft am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 4 „Kathener Kämpfe“ tritt in Kraft am 23.01.1999.
 Lathen, den 11.10.1999

Nachrichtliche Hinweise:

- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 47 festgesetzten Flächen sind wegen der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit daraus resultierenden, teilweise aufwendigen Grenzengrenzungen versehen.
- Es gilt die BauVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
- Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern sind während der Bauarbeiten die DIN 18203 des RAS-LGA 1986 zu beachten.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erhaltung- oder Nutzungsänderungen Änderungen geplant werden, sind darauf hinzuwirken, daß diese Flurstück neuverordnet sind. Es wird gebeten die Funde unverzüglich einer Dienststelle oder einem Beauftragten für die örtliche Bauaufsicht zu melden.

Präambel

Auf Grund des in § 1 Abs. 2 des § 10 des Grundgesetzes (Bundgesetz) und des § 10 und des Landesgesetzes zur Ausführung des § 10 des Grundgesetzes (Landesgesetz) hat der Gemeinderat Lathen den Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ beschlossen. In der Gemeinde Lathen besteht aus der Planung und der Ausführung der Planung.

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Aufstellungsbescheid

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Planverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Stellungnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Mängel in der Abwägung

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Präambel

Auf Grund des in § 1 Abs. 2 des § 10 des Grundgesetzes (Bundgesetz) und des § 10 und des Landesgesetzes zur Ausführung des § 10 des Grundgesetzes (Landesgesetz) hat der Gemeinderat Lathen den Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ beschlossen. In der Gemeinde Lathen besteht aus der Planung und der Ausführung der Planung.

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Aufstellungsbescheid

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Planverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

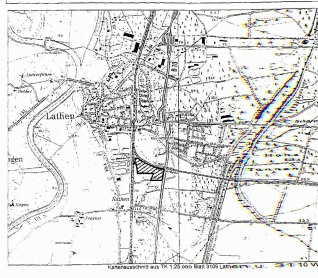
Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Stellungnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt und beschlossen am 23.01.1999.
 Der Bebauungsplan Nr. 47 „Kathener Kämpfe“ ist am 23.01.1999 beschlossen.
 Lathen, den 11.10.1999

Gemeinde Lathen
 Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland
 Bebauungsplan Nr. 4
 „Kathener Kämpfe“



Aufgestellt: 23. November 1998 / 1999, in der Sitzung vom 23.01.1999
 Der Bebauungsplan wurde aufgestellt mit:
 Rat für Landesplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
 GbR, Ing. Thomas Hönig / Fachbereich 1 / 27273 Haverhagen
 Urschrift